



Stadt Lindenberg i. Allgäu

Benutzungsordnung für den Löwensaal

vom 30.06.2025, in Kraft ab 01.09.2025

§ 1

Allgemeines und Zweckbestimmung

1. Der Löwensaal (Großer Saal, Bühne, Kleiner Saal, Foyer) ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Lindenberg i. Allgäu.
2. Er dient zur Durchführung von Tagungen, Versammlungen, Feiern, kulturellen, gesellschaftlichen und gewerblichen Veranstaltungen. Das Ausstellen lebender Tiere ist unzulässig.
3. Die Benutzung kann abgelehnt werden, wenn sie mit dem Zweck der Einrichtung nicht vereinbar ist, zu einer Gefährdung der Einrichtung führen könnte, sicherheitsrechtliche Bedenken bestehen oder eine Schädigung des Ansehens der Stadt Lindenberg i. Allgäu zu befürchten ist.

§ 2

Benutzungsverhältnis

1. Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlich.
2. Über die Vergabe entscheidet das Kultur- und Gästeamt der Stadt Lindenberg i. Allgäu.
3. Die Überlassung erfolgt durch Abschluss eines schriftlichen Mietvertrages. Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ebenfalls der Schriftform. Terminvormerkungen sind unverbindlich und begründen keine Rechte.
4. Der Löwensaal darf vom Mieter nur zu dem im Mietvertrag genannten Zweck benutzt werden. Eine Überlassung an Dritte ist unzulässig. Der Mieter ist gleichzeitig Veranstalter. Die Verpflichtungen des Betreibers nach der Versammlungsstättenverordnung werden von der Vermieterin nach Unterweisung durch schriftliche Vereinbarung auf den Mieter übertragen.
5. Finden im Löwensaal zeitgleich mehrere Veranstaltungen statt, hat jeder Mieter sich so zu verhalten, dass es zu keiner Störung der jeweils anderen Veranstaltung kommt.

§ 3 Benutzungsentgelt

Das Benutzungsentgelt richtet sich nach der Entgeltordnung für den Löwensaal.

§ 4 Rücktritt vom Vertrag

1. Tritt der Mieter vom Vertrag zurück, wird neben den tatsächlich entstandenen Kosten eine Ausfallentschädigung in Rechnung gestellt. Sie beträgt
 - a) 30 % der Grundmiete, wenn der Rücktritt bis drei Wochen vor Veranstaltung erklärt wird,
 - b) 50 % der Grundmiete, wenn der Rücktritt bis eine Woche vor Veranstaltung erklärt wird,
 - c) 100 % der Grundmiete, wenn der Rücktritt später erfolgt.Die Ausfallentschädigung wird nicht erhoben, sofern in der Ausfallzeit eine anderweitige Vermietung erfolgt.
2. Die Vermieterin ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn:
 - a) die vom Mieter zu erbringenden Zahlungen (Miete, Nebenkosten, Kautions etc.) nicht rechtzeitig entrichtet worden sind,
 - b) durch die Veranstaltung eine Gefährdung der Einrichtung, eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Stadt Lindenberg i. Allgäu zu befürchten ist,
 - c) für die Veranstaltung erforderliche behördliche Genehmigungen und Erlaubnisse nicht vorliegen.Macht die Vermieterin von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch, stehen dem Mieter keine Schadensersatzansprüche zu.

§ 5 Zustand und Behandlung

1. Der Vertragsgegenstand wird dem Mieter mit der vertraglich vereinbarten Ausstattung überlassen. Er gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Mieter Mängel nicht unverzüglich bei dem Beauftragten der Vermieterin geltend macht.
2. Der Mieter ist zur schonenden Behandlung des Vertragsgegenstandes einschließlich Foyer, Treppe, Aufzug und Nebenräumen verpflichtet. Während der Veranstaltung eingetretene Beschädigungen sind dem Beauftragten der Vermieterin unverzüglich anzuzeigen.
3. Tische und Stühle dürfen vom Mieter grundsätzlich nicht eingebracht werden. Sonstige Gegenstände, die eingebracht werden, müssen für Parkettböden geeignet sein. Sie dürfen an Fußböden, Decken und Wänden nicht befestigt werden. Sie sind nach Ablauf der Mietzeit vollständig zu entfernen. Kommt der Mieter dieser Verpflichtung nicht nach, können sie durch die Vermieterin auf Kosten des Mieters entfernt werden. Eine Haftung der Vermieterin ist ausgeschlossen.

§ 6

Besondere Pflichten des Mieters, Ordnungsvorschriften

1. Der Mieter ist verpflichtet, seine Veranstaltung ggf. steuerlich anzumelden, sich etwaig notwendige behördliche Genehmigungen rechtzeitig zu beschaffen, sowie die anlässlich der Veranstaltung anfallenden öffentlichen Abgaben und GEMA-Gebühren pünktlich zu entrichten.
2. Der Mieter ist für die Erfüllung aller im Rahmen der Veranstaltung bei der Benutzung des Löwensaales zutreffenden bau-, sicherheits-, gesundheits- und ordnungsrechtlichen Vorschriften und des vorbeugenden Brandschutzes verantwortlich. Die festgesetzten Besucherhöchstzahlen dürfen nicht überschritten werden, gegebenenfalls hat der Mieter geeignete Zugangskontrollen vorzusehen.
3. Der Mieter hat der Vermieterin vor Vertragsschluss eine verantwortliche, mit der Leitung der Veranstaltung beauftragte Person namentlich zu benennen.
4. Auf Verlangen der Vermieterin muss der Mieter vor Vertragsschluss das Programm der Veranstaltung vorlegen.
5. Für den notwendigen Einsatz von Feuerwehr (Brandwache) und Sanitätsdienst sorgt der Mieter.
6. Veranstaltungen müssen spätestens um 01.00 Uhr beendet sein. Der Abbau muss bis spätestens 01.30 Uhr erfolgt sein, andernfalls ist dieser in Abstimmung mit der Aufsichtsperson am nächsten Werktag zu beenden. In diesem Fall werden dem Mieter pro Stunde 10% der Grundmiete in Rechnung gestellt.
7. Der Mieter ist für den störungsfreien Ablauf der Veranstaltung verantwortlich. Er hat gegebenenfalls für einen zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit erforderlichen Ordnungsdienst Sorge zu tragen. Die Vermieterin kann den Einsatz eines Ordnungsdienstes auf Kosten des Mieters verlangen.
8. Die Fenster des Vertragsgegenstandes sind während der Durchführung der Veranstaltung geschlossen zu halten.
9. Die Dekoration des Vertragsgegenstandes bedarf der Genehmigung durch die Vermieterin. Für Dekorationszwecke dürfen nur schwer entflammbare Materialien verwendet werden.
10. Abweichungen vom Bestuhlungs- und Betischungsplan bedürfen der Genehmigung der Vermieterin.
11. Das Bedienen der Licht- und Beschallungsanlage sowie der sonstigen technischen Anlagen darf nur durch den Beauftragten der Vermieterin oder durch fachkundige Personen erfolgen. Der Anschluss / Betrieb einer Fremdanlage kann von der Vermieterin gestattet werden.
12. Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.
13. Die Verwendung von offenem Feuer / Licht, brennbaren Flüssigkeiten, Gasen, pyrotechnischen Artikeln, Nebelmaschinen und explosionsgefährlichen Stoffen ist verboten.

14. Die Getränkeausgabe mit Spülmöglichkeit ist vom Mieter nach Ende der Veranstaltung fachgerecht zu reinigen.
15. Entstehender Abfall muss vom Mieter entsorgt werden.

§ 7 Aufsichtsdienst

Die Vermieterin kann die Anmietung von der ständigen Anwesenheit eines städtischen Aufsichtsdienstes abhängig machen. Der Aufsichtsdienst wird von der Vermieterin beauftragt, die Kosten trägt der Mieter.

§ 8 Bewirtschaftung

1. Bei bewirtschafteten Veranstaltungen (Abgabe von Speisen und Getränken) hat der Mieter einen Gastronomie- oder Cateringbetrieb zu beauftragen. Die Beauftragung ist der Vermieterin nachzuweisen. Davon ausgenommen ist die Abgabe von Getränken und kleinen kalten Speisen bei Veranstaltungen örtlicher Vereine und Organisationen. Es dürfen nur Biere der Meckatzer Löwenbräu Benedikt Weiß KG zum Ausschank kommen.
2. Das Zubereiten von Speisen ist nicht gestattet.
3. Die Verwendung von Einweggeschirr, -besteck und -bechern ist verboten.
4. Bei Reihenbestuhlung dürfen Getränke und Speisen nicht in den Löwensaal genommen werden.
5. Der Verkauf von Waren aller Art, die nicht unter Ziffer 1 fallen, bedarf der Genehmigung der Vermieterin.

§ 9 Hausrecht

1. Mieter, Mitwirkende und Besucher des Löwensaales haben die Benutzungsordnung einzuhalten.
2. Der Vermieterin steht in allen Räumen und auf dem Gelände des Löwensaales das alleinige Hausrecht zu. Bei der Ausübung des Hausrechtes sind die berechtigten Belange des Mieters zu berücksichtigen. Das Hausrecht des Mieters gegenüber den Besuchern nach dem Versammlungsgesetz bleibt unberührt. Das Hausrecht wird gegenüber dem Mieter und allen Dritten vom Beauftragten der Vermieterin ausgeübt. Dem Beauftragten ist ein jederzeitiges Zutrittsrecht zu den vermieteten Räumen zu gewähren.

§ 10 Werbung

Werbung am und im Vertragsobjekt sowie auf dem Gelände des Löwensaales bedarf der Genehmigung der Vermieterin.

§ 11 Rundfunk-, Fernseh-, Bandaufnahmen

Hörfunk-, Video- und Fernsehaufnahmen sowie Direktsendungen bedürfen der Genehmigung der Vermieterin. Über die Höhe der für solche Aufnahmen und Direktsendungen an die Vermieterin zu leistenden Vergütung wird mit dem Mieter eine gesonderte Vereinbarung getroffen.

§ 12 Haftung

1. Der Mieter haftet der Vermieterin auch ohne Verschulden für Personen- und Sachschäden aller Art, die im Zusammenhang mit seiner Veranstaltung einschließlich Proben, Vorbereitungs- und Aufräumarbeiten entstehen.
2. Schäden werden von der Vermieterin auf Kosten des Mieters behoben.
3. Die Vermieterin haftet im Rahmen des Mietvertrages nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.
4. Der Mieter hat für alle Schadensersatzansprüche einzustehen, die anlässlich einer Veranstaltung gegen die Vermieterin geltend gemacht werden. Wird die Vermieterin wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der Mieter verpflichtet, diese von dem geltend gemachten Anspruch einschließlich der entstehenden Prozess- und Nebenkosten in voller Höhe freizustellen. Er hat der Vermieterin im Rechtsstreit durch gewissenhafte Informationen beizustehen.
5. Die Vermieterin kann den Abschluss einer Veranstalter-Haftpflichtversicherung verlangen.

§ 13 Verstoß gegen Vertragsbestimmungen

1. Bei Verstoß gegen die Vertragsbestimmungen ist der Mieter auf Verlangen zur sofortigen Räumung und Herausgabe des Vertragsgegenstandes verpflichtet. Kommt der Mieter dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Vermieterin berechtigt, die Räumung auf Kosten und Gefahr des Veranstalters durchführen zu lassen.
2. Der Mieter bleibt in solchen Fällen zur Zahlung des Benutzungsentgeltes verpflichtet. Das Geltendmachen von Schadensersatzansprüchen durch den Mieter ist ausgeschlossen.

§ 14
In-Kraft-Treten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.09.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 28.01.2019 außer Kraft.

Lindenberg i. Allgäu, den 22.07.2025



Eric Ballerstedt
Erster Bürgermeister